



Politische Gemeinde Feuerthalen

Gemeinde Feuerthalen

VERORDNUNG

über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 17. September 2018

Fassung vom 21. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Anwendbarkeit	3
Befugnis zur Erhebung.....	3
Verfahren	3
Verzeigung.....	3
Sicherstellen des Bussenbetrags	4
Genehmigung und Inkrafttreten.....	4
BUSSENLISTE	5
A. Polizeiverordnung.....	5
B. Verordnung über die Parkierung.....	6
Stichwortverzeichnis.....	7
Impressum	8

Gestützt auf § 175 in Verbindung mit § 171-174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 sowie Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 28. September 2014 und Artikel 46 der Polizeiverordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 15. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste.

ARTIKEL 1

Anwendbarkeit

Abs. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung und der Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 175 i.V.m. §§ 171 – 174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Abs. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

ARTIKEL 2

Befugnis zur Erhebung

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

ARTIKEL 3

Verfahren

Abs. 1

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung werden keine Personalien erhoben.

Abs. 2

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Abs. 3

Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Abs. 4

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

ARTIKEL 4

Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Anzeige, wenn

- a) die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen der Schwere oder einer Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- c) die zu büssende Person zuvor ermittelt werden muss.

ARTIKEL 5

Sicherstellen des Bussenbetrags

Bezahlt eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

ARTIKEL 6

Genehmigung und Inkrafttreten

Abs. 1

Die vorstehende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 17. September 2018 mit GRB 2018-126 verabschiedet.

Abs. 2

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abs. 3

Genehmigt durch das Statthalteramt Bezirk Andelfingen am 21. Februar 2019.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:


Jürg Grau


Markus Strobl

BUSSENLISTE

Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Bussen fest.

A. Polizeiverordnung

I. *Allgemeine Bestimmungen*

Verweis zu
PoIVO

II. *Meldewesen*

Verstösse gegen die Meldepflicht und Anordnungen der Einwohnerkontrollbehörden werden gemäss kantonalem Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERC) bzw. dessen Verordnung (MERV) sanktioniert.

Art. 4

III. *Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*

- | | | |
|--|---------------|------------|
| 1. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | Art. 6 Abs. 1 | CHF 200.00 |
| 2. Gefährdung, Belästigung oder Erschrecken von Personen oder Tieren | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 3. Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen ¹ | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 4. Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 5. Unsachgemässe Tierhaltung ² | Art. 7 | CHF 100.00 |
| 6. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen, etc. | Art. 8 Abs. 1 | CHF 200.00 |
| 7. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. | Art. 8 Abs. 2 | CHF 200.00 |
| 8. Missbrauch von Rettungsgeräten | Art. 9 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 9. Unbewilligte Benützung der Wasserversorgung bzw. ohne von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung | Art. 9 Abs. 3 | CHF 100.00 |
| 10. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen | Art. 9 Abs. 4 | CHF 100.00 |

IV. *Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums*

- | | | |
|--|----------------|------------|
| 11. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung | Art. 13 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 12. Durchführung von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund | Art. 13 Abs. 4 | CHF 100.00 |

¹ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms vgl. Art. 128bis StGB; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen vgl. Art. 99 Abs. 1 lit. d SVG

² Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch die eidg. Tierschutzgesetzgebung und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz. Im Fall von Hunden vgl. §§9 ff. Hundegesetz und § 1 Ziff. 4 lit. a-g der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren

- | | | |
|---|----------------|------------|
| 13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund | Art. 15 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 14. Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen oder Fusswegen ohne Bewilligung | Art. 17 | CHF 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Flyern, Inschriften etc. an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung ³ | Art. 21 Abs. 1 | CHF 100.00 |

V. Umwelt- und Immissionsschutz

- | | | |
|--|---------|------------|
| 16. Auslösen von verbotenen Immissionen | Art. 23 | CHF 100.00 |
| 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen | Art. 24 | CHF 100.00 |

VI. Lärmschutz

- | | | |
|---|----------------|------------|
| 18. Verursachen von lärmigen Arbeiten sowie das Entsorgen von Altstoffsammelstellen während der Ruhezeiten | Art. 30 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 19. Verursachen von Baulärm während der Mittagsruhe ⁴ | Art. 30 Abs. 2 | CHF 50.00 |
| 20. Störung Dritter durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten | Art. 31 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk | Art. 36 Abs. 1 | CHF 100.00 |

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Verstösse gegen wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft

- | | | |
|--|----------------|------------|
| 22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen | Art. 42 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 23. Ausführen einer Taxifahrt ohne Bewilligung | Art. 43 | CHF 100.00 |

B. Verordnung über die Parkierung

II. Parkierungsgrundsatz

- | | | |
|---|---------------|------------|
| 1. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung | Art. 4 abs. 1 | CHF 300.00 |
|---|---------------|------------|

³ Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. Art. 6 SVG und Art. 95 ff. SSV

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft

Stichwortverzeichnis

Absperren	6	Nächtigen.....	6
Alarmer.....	5	Nachtparkierung	6
Allgemein	5	Notrufe	5
Anwendbarkeit.....	3	Notsignale.....	5
Baulärm.....	6	öffentliche Sicherheit	5
Baustellen	5	öffentlicher Grund	5
Befugnis.....	3	Ordnung.....	5
Belästigung	5	Parkieren	6
Bodenöffnungen	5	Plakate.....	6
Campieren.....	6	Reinigung.....	5
Entsorgung	6	Reparatur.....	5
Erschrecken.....	5	Rettungseinrichtungen.....	5
Fahrzeuge.....	5	Rettungsgeräte	5
Feuerwerk.....	6	Sammlungen.....	6
Gastwirtschaft.....	6	Schusswaffen	5
Gefährdung.....	5	Schutzvorrichtungen.....	5
Gemeingebrauch	5	Sicherheit.....	5
Genehmigung	4	Sicherstellung	4
Immissionen.....	6	Singen.....	6
Inhaltsverzeichnis	2	Taxi	6
Inkrafttreten.....	4	Tierhaltung.....	5
Inschriften	6	Verfahren	3
Kleber.....	6	Versperren	5
Lärmige Arbeiten	6	Verstärker	6
Lärmschutz	6	Verunreinigung	6
Lautsprecher.....	6	Verzeigung.....	3
Litterin	6	Wasserversorgung.....	5
Meldewesen.....	5	Wirtschaftspolizei.....	6
Musizieren	6		

Impressum

Titel: Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Feuerthalen mit zugehöriger Bussenliste

Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch

Website: www.feuerthalen.ch

Textstand: 21. Februar 2019

Datei: G:\GS\ERLASSE\Polizeiverordnung\Ordnungsbussenverordnung\2018\Entwürfe\definitiv\Verordnung OBV Bussenliste Gemeinde Feuerthalen_2019-02-21.docx